

Professor Mausbach schrieb nach Erscheinen des zweiten Bandes dieser Ausgabe: „Die Herausgeber haben den Anforderungen (die nach dieser Richtung und den sonstigen methodischen Gesichtspunkten gestellt werden können) in vollkommener Weise entsprochen: Durch vortreffliche Anordnung und Abstufung des Druckes ist trotz der vielen Zitate und Anmerkungen die Uebersichtlichkeit gewahrt; wie denn überhaupt Technik und Ausstattung durchaus auf der Höhe der Arbeit stehen.“¹⁾ Ich schließe mich diesem Urteil gerne an, jetzt nachdem das ganze Werk vorliegt. Beim Gebrauch der einzelnen Bände habe ich öfters die Zitate nachgeprüft und sie stets richtig befunden. Nur in zwei Fällen habe ich bisher eine kleine Unkorrektheit konstatieren können, nämlich in der „praefatio editoris“ p. XXXIII ist das Zitat aus Concina de Baptismo c. II, n. 19 nicht genau. Im dritten Bande p. 9 Anmerk. e) werden drei Entscheidungen des S. Officium angeführt, die beweisen sollen, daß die moralische Gleichzeitigkeit von Materie und Form bei dem Sakrament der Priesterweihe genüge. Aus dem Wortlaut dieser Entscheidungen läßt sich eine solche Schlussfolgerung nicht ableiten.

Ich schließe diese kurze Rezension mit dem Wunsche, daß die Neuauflage der Theologia moralis des heiligen Alphonsus dazu beitragen möge, das wissenschaftliche Studium der Moral zu fördern.

Freiburg (Schweiz). Dr. D. Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

- 2) **Der kirchliche Strafprozeß.** Von Dr. Franz Heiner, Auditor der Röm. Rota. Köln 1912. Verlag und Druck von J. G. Bachem. VIII. 232 S. K 4.—.

Mit vorliegendem Werke ist Prälat Heiner seinem im Vorwort zum „Kirchlichen Zivilprozeß“ (erschieden ebenfalls bei Bachem 1910) gegebenen Versprechen, möglichst bald in einem zweiten Bändchen den kirchlichen Strafprozeß folgen zu lassen, nachgekommen. Der Verfasser stützt sich bei dieser Arbeit, wie schon bei seinem Zivilprozeß, auf die vom Heiligen Vater bestätigten „Regulae servandae in judiciis apud S. Romanae Rotae Tribunal“, sowie auf die bekannte Konstitution Pius X. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 und auf seine in der Praxis als Richter in der Rota gewonnenen Erfahrungen. Dieser Umstand erhöht bedeutend den Wert des Werkes, da er ja im vorhinein die Gewähr bietet, daß nur das wirkliche, geltende Recht zur Darstellung gelangt. Das Büchlein zerfällt in drei Teile: „Einführung in den kirchlichen Strafprozeß“ (S. 1–33), „Der kirchliche Strafprozeß im allgemeinen und im besonderen“ (S. 34–153) und „Außerordentliche Prozeßarten“ (S. 154–200), nämlich das Prozeßverfahren in Sachen der Häresie und in causis sollicitationis, sowie jenes gegen clericis suspecti und bezüglich der Ausstoßung oder Entlassung der Religiosen aus den Orden und religiösen Instituten. Im Anschlusse daran bringt der Verfasser aus praktischen Gründen den Wortlaut des Dekretes „Maxima cura“ vom 20. August 1910 betreffend die administrative Amtsenthebung der Pfarrer, sowie einige Entscheidungen der Konsistorialkongregation und die Erläuterungen zu denselben, welche die Fuldaer Bischofskonferenz am 14. Dezember 1910 erlassen hat. Zwei Anhänge (S. 201–226) enthalten eine Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880 über das summarische Gerichtsverfahren in Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen, sowie verschiedene Formularien für den Strafprozeß. Ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Prälat Heiner will durchaus kein wissenschaftliches Lehrbuch bieten, sondern lediglich der Praxis dienen; darum stellt er auch den kirchlichen Strafprozeß nach geltendem Rechte in einfacher, leicht verständlicher Form dar. Das praktische Werkchen wird besonders den Komponenten der geistlichen Disziplinar- und Dienstleistungen und darum eine willkommene Gabe sein; es sei aber auch den Theologie-Studierenden und allen jenen, die sich für das kirchliche Strafverfahren interessieren, bestens empfohlen.

Rom. Dr. Anton Perathoner, Auditor der Röm. Rota.

¹⁾ Theologische Revue 1908, S. 316.